Täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. — Beilagen: Mit 2 seitiges Unterhaltungsblatt. Druck und Verlag v. Heinr. Bingas Wwe.

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark pro Quartal, durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne Bestellgeld. Inseratenpreis 10 Pfg. für die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

und

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 282 | Langenschwalbach, Freitag, 3. Dezember 1915. | 56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

282

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die bis zum 16. November ds. Js. angemeldeten Kupfer-, Messing- und Reinnickel-Gegenstände sind in ein Meldungsregister einzutragen, wozu Ihnen das Formular zugehen wird. Der besseren Uebersicht halber wollen Sie die Namen der Eigentümer der Gegenstände in das Register alphabetisch eintragen.

Die freiwillig abgegebenen Kupfer- pp. Gegenstände sind entsprechend der Ihnen gegebenen Verfügung entsprechend — Verfügung mit der das Lagerbuch zurückzugeben ist — zur Absendung bereit zu halten. Jedenfalls wird der Abruf in nächster Zeit erfolgen.

Langenschwalbach, den 1. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Viehmarkt am 9. Dezember cr. in Idstein findet nicht statt.

Langenschwalbach, den 1. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-G.-B. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm
um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915,
um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916,
um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel 2.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um 5 Mark für 1000 Kilogramm.
Dieser Höchstpreis erhöht sich
um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915,
um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916,
um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel 3.

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter 3 der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Weihnachtsspenden für das 18. Armeekorps.

Von Gemeinde Niederjosbach	10	Mk.
„ S. Stern, hier	10	„
„ Albert Stern, hier	10	„
„ Pfarrer Ricker, Laufenselden	5	„
„ Adolf Roos, Pirmasens	20	„
„ A. Roos, hier	10	„

Weihnachtsspenden für das Lazarett Langenschwalbach.

Von Frau Geheimrat Dr. Oberstadt	30	Mk.
„ Adolf Roos, Pirmasens	10	„
„ Abrah. Roos, hier	10	„
„ Leop. Roos, hier	10	„
„ Max Roos, hier	10	„

Langenschwalbach, den 2. Dezember 1915.

Kreisverein Rotes Kreuz im Untertaunuskreise.
Der Vorsitzende:
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

WTB. Großes Hauptquartier, 2. Dezember. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer Artillerie- und Minenkämpfen an verschiedenen Stellen der Front keine besonderen Ereignisse.

Nordwestlich von St. Quentin fiel ein wegen Motorschaden niedergegangener Doppeldecker mit zwei englischen Offizieren in unsere Hand.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Die Lage ist unverändert.

Die Schilderung des russischen Tagesberichts vom 29. November über Kämpfe bei Illurt—Kasimirski ist frei erfunden.

Bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer wurden vorgehende schwache Abteilungen der Russen von den Vorposten abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Westlich des Lim wurden **Boljanio, Plevlje und Jabuka besetzt.** Südwestlich von Mitrowica wurden **4000 Gefangene und 2 Geschütze eingebracht.**

Oberste Heeresleitung.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

* Sofia, 1. Dez. (WTB. Nichtamtlich. Bulgarischer Generalstabsbericht über die Kämpfe am 29. November. Ergänzung des schon mitgeteilten Berichts über die Schlacht von Prizren.

Die Zahl der Gefangenen wächst unaufhörlich. Die Straße zwischen Suharska und Prizren ist buchstäblich bedeckt mit Kadavern von Zugtieren, verlassenen militärischen Gegenständen, Trümmern von Wagen, Geschützmunition und dergleichen. Gefangene und Eingeborene erzählen, daß die serbischen Offiziere ihre Verbände verlassen haben und in wilder Flucht ihr Heil suchten. Ein Teil soll sich in Zivilkleidern in den Dörfern der Umgegend verborgen halten. Dieser Umstand soll die Soldaten bestimmt haben, sich in Massen zu ergeben.

* Berlin, 1. Dezbr. Zum Kampf um Monastier heißt es in einem Bericht der „Voss. Zeit.": Flüchtlinge aus Monastier berichten von äußerst schweren Kämpfen auf den Höhen von Monastier. Oberst Vassitsch hält noch die letzten Verteidigungswerke der Stadt und ist entschlossen, es bis zum Straßenkampf kommen zu lassen. Die 3000 Mann starke Verteidigungstruppe beabsichtigt, sich nach Rezna zurückzuziehen. Gegen 40 serbische Abgeordnete sind in Saloniki eingetroffen. Die nationale französische Waisenfürsorge beschloß, die serbischen Kinder in Städte Südfrankreichs unterzubringen.

Vermischtes.

* Wie die „Tägl. Rdsch." erfährt, wird in den nächsten Tagen über die Frage entschieden werden, ob in diesem Jahre das Weihnachtsgebäck zu beschränken sei. Die Entscheidung wird in dem Sinn einer Beschränkung erfolgen. Die zu erwartende Verordnung dürfte sich jedoch nicht nur auf das Weihnachtsgebäck beschränken, sondern auch im allgemeinen der Herstellung von Kuchen engere Grenzen ziehen. Die Beschränkung wird erfolgen weniger aus dem Bestreben mit dem Mehl zu sparen — an Mehl mangelt es nicht — als vielmehr mit den Zutaten zu dem Kuchen, besonders mit Fett, hauszuhalten.

* Böblingen, 1. Dezbr. Der seit 6. Novbr. mit seinen drei Kindern vermißte Zimmermann Grob ist heute vormittag in einem Waldteil in der Nähe der Stadt aufgefunden worden. Er hat zuerst mit einem kleinen Taschenmesser den Kindern den Hals durchschnitten und sich dann selbst auf gleiche Weise entleibt.

Lokales.

*) **Langenschwalbach**, 2. Dezember. (Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Nov.) Anwesend 19 Mitglieder, vom Magistrat die Herren Bürgermeister Dr. Ingenohl, Beigeordneter Becker, Chr. Baltzer.

1. Die Kreditaufnahme bei der Landesbank zwecks Mehlbeschaffung wird genehmigt.
2. Die Gültigkeit des Ortsstatuts betr. Straßenreinigung wird auf weitere 3 Jahre verlängert.
3. Die Rechnung hiesiger Stadt für 1914 wird vorgelegt und von der Versammlung der Rechnungsprüfungs-Kommission überwiesen.
4. Zum Kreistagsabgeordneten wird Herr Bürgerm. Dr. Ingenohl, dessen Wahlperiode abläuft, wiedergewählt.
5. Der Verkauf eines Stücks Wald und Weg im Seifen an Herrn Kommerzienrat Opel, sowie der Ankauf der früheren Herberge vom Kinderbewahrverein, wird genehmigt.
6. Als Magistratsmitglied an Stelle des verstorbenen Herrn Boll wird Herr L. Wöller gewählt. Von der Wahl eines zweiten Beigeordneten wird abgesehen.

Auf Antrag des Herrn L. Roos wird nach Schluß der Tagesordnung die Stiftung einer Weihnachts-Einheitskiste für das 18. Armeekorps beschlossen.

Die Eisenhandlung

von *Ludwig Senft* in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

T Träger, L Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekrippen Raufen, auswechselbare Kettenhalter, Hinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Häckselmaschinenmesser u. Rübenschneidermesser

2520 in allen Größen vorrätig.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

„Das glaube ich kaum. Falmouth liegt ihnen am bequemsten, ich wette hundert gegen eins, daß sie dort hinfahren. Ich will Ihnen einen Vorschlag machen: Fahren Sie nach Falmouth, während ich nach Poldhu fahre, und erwarten Sie dort das Schiff. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß die Jacht dort früher eintrifft, als ich sie telegraphisch erreichen kann. Sie schulden diese Reise Ihrer Gattin."

„Sie vergessen, daß ich nach dem, was heute nacht geschehen ist, mehr denn je die Bluthunde auf den Fersen habe," erwiderte Burkhardt. „Ich erhielt die Kenntnis von der Höllenmaschine als Paul von Randow — als der Randow, den sie auf der Jacht wähnten. Nur der Revolver und der Umstand, daß ich mit Berthe Roumier allein war, retteten mir heute abend das Leben."

Er machte eine kleine Pause; das Gesicht des Detektivs hatte sich verfinstert.

„Nun, und?" fragte Bernardi ziemlich scharf, als Burckhardt schwieg.

„Ich muß sofort fliehen und mich in Sicherheit bringen. Die einzige Möglichkeit dazu bietet London; führe ich nach einer so verhältnismäßig kleinen Stadt wie Falmouth, würden sie mich sofort haben, und ich wäre verloren. Nein, ich darf nicht daran denken, dorthin zu fahren."

Er hatte das in sich überstürzenden Worten hervorgebracht. Jetzt beobachtete er, welche Wirkung es auf Bernardi gehabt hatte und ob ihm die Täuschung gelungen sei.

Das Gesicht des Detektivs jedoch war undurchdringlich. Er steckte sich langsam und umständlich eine Zigarette an, ehe er antwortete:

„Hm! — Ich verstehe vollkommen, daß Sie sich nun vor diesen Leuten sichern wollen. — Aber was gedenken Sie bezüglich Ihrer Gattin und Randows zu unternehmen?"

„Nichts! — Ich muß das vollkommen Ihnen überlassen. Berichten Sie meiner Frau das, was ich Ihnen am Hafen erzählte. Wenn es ihr von dritter Seite berichtet wird, urteilt sie vielleicht härter, aber gerechter, wie wenn ich ihr selbst gegenüberstände."

Bernardi beobachtete ihn aus den Augenwinkeln.

„Wie Sie wünschen! — Ich werde sofort nach Falmouth fahren, wenn ich die Jacht von Poldhu aus vor der drohenden Gefahr gewarnt habe. — Aber Sie vergessen ganz, daß es noch einen anderen Weg gibt, als die Flucht nach London, Sie vor den drei Schurken zu retten. Kommen Sie mit mir nach Poldhu; in meiner Gesellschaft sind Sie vollkommen sicher. In dem Augenblick, da wir das Telegramm an die „Albion" abgesandt haben, zeigen wir Berthe Roumier und Konsorten bei der Polizei an. Ich habe jetzt die Mittel, um die Verbrecher verhaften lassen zu können."

Wolfgang schüttelte in heftiger Abwehr den Kopf.

„Nein, das werden wir nicht tun. Sie dürfen nicht vergessen, daß Sie und ich vor allem auf meine Gattin Rücksicht zu nehmen haben. Sie können die Amerikaner nicht verhaften lassen, ohne daß die ganze Affäre an die Oeffentlichkeit gelangt. Und das liegt sicherlich nicht in den Wünschen meiner Frau."

„Gut, lassen wir das beiseite," erwiderte Bernardi. „Warum aber sollen wir nun den Amerikanern nicht mitteilen, daß sie nicht Paul von Randow sind, sondern daß sich der Freiherr auf dem Schiffe befindet? Sie können der Jacht ja keinen Schaden mehr tun."

Die Hartnäckigkeit des Detektivs bereitete Wolfgang wahre Folterqualen. Seine Nerven waren auf dem Punkte, zu versagen.

„Auch das ist unausführbar. Denn Sie würden mit dieser Nachricht natürlich keinen Glauben finden; die Amerikaner würden es für eine fromme Lüge halten, um mich zu retten. Wenn Sie Ihnen aber doch glauben sollten — was ich für ganz unwahrscheinlich halte — so würde meine Gattin von neuem durch ihre Verfolgungen zu leiden haben. Nein, nicht eher dürfen die Verbrecher die Wahrheit erfahren, als bis jede Verbindung zwischen meiner Gattin und Randow aufgelöst ist."

Jetzt endlich schien sich der andre zufrieden zu geben. Er machte jedenfalls keine weiteren Vorschläge, sondern sagte nur:

„Wollen Sie mir nicht Ihre Adresse in London angeben, daß ich Ihnen mitteilen kann, wenn die Gefahr vorüber ist?"

Burkhardt lächelte ein wenig.

„Sie vergessen offenbar, daß ich London so gut wie gar nicht kenne und natürlich nicht in dem großen Hotel abstreiten kann, das ich bei einem früheren, sehr kurzen Aufenthalt besuchte," erwiderte er. „Wissen Sie nicht, wohin man sich postlagernde Briefe senden lassen kann?"

„Gewiß! — Ich werde nach der Charing-Croß-Post schreiben. Sie werden diese Postunschwer finden."

„Also gut, ich werde dort nach Ihren Briefen fragen."

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

(Schluß.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu fordernde Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K.R.A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K.R.A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 Kg. Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 Kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 Kg. Grüngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 kg . .	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg . .	1,90	1,65	1,40
über 40 kg . .	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg . .	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg . .	2,10	1,90	1,70
über 40 kg . .	1,90	1,70	1,50
Kühe:			
unter 30 kg . .	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg . .	2,35	2,05	1,85
über 40 kg . .	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg . .	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg . .	2,40	2,15	1,90
über 40 kg . .	2,05	1,80	1,60
Kalbfellen	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, Provinz Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;

b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;

c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Gesamtpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,
um 5 Pf für das Kilogramm;

b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,
um 5 Pf für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um
2,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,
1,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um
3,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,
1,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
5,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,
2,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
4,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,
2,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze;

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg Pf.	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg Pf.	bei Fresserhäuten und Kalbfellen für 1 kg Pf.
mit Maul u. mit Horn	10	6	4
mit Maul u. mit Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare . .	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchsters den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Verlängerde Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M, den 27. November 1915.

Stellvertr. Generalkommando.
18. Armeekorps.

1775

Schellfisch und Cabliau

werden Freitag, den 3. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, im Stadthaus verkauft.

Der Magistrat.

1776

Bekanntmachung.

Der obere Holzweg ist bis auf weiteres gesperrt.

Langenschwalbach, den 1. Dezember 1915.

Die Polizeiverwaltung.

1770

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Landmanns Karl Christian Leudung von Springen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Langenschwalbach, den 27. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

1777

General-Versammlung.

Sonntag, den 14. Dezember, nachmittags 2 Uhr, findet in dem Rathaussaale dahier eine General-Versammlung des Vorschuß-Vereins zu Wehen, eingetr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, statt.

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahl des Vorstandes, aus welchem statutengemäß der Kassierer am 1. Januar 1916 ausscheidet. Wahl desselben auf 5 Jahre;
2. Wahl von 2 Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Beschlußfassung über den Bericht des Verbandsrevisors über die von diesem vorgenommene Revision;
4. Gehaltsregulierung des Kassierers.

Wehen, den 29. November 1915.

Der Vorsitzende:
Schneider.

1778

„Gustin"

von Dr. Oetker ist das deutsche Fabrikat, das jetzt alle Hausfrauen statt des früher vielfach verwendeten englischen Mondamin benutzen! Ein Versuch wird jede Hausfrau befriedigen.

Vorrätig in allen besseren Geschäften.

Für die uns anlässlich unserer goldenen Hochzeit, in so reichem Masse erwiesene Aufmerksamkeiten, sprechen wir Allen auf diesem Wege unseren

herzlichsten Dank

aus.

A. Roos u. Frau,
Langenschwalbach.

1779

Herbst-Versammlung

im 9. landw Bezirksverein.

Die Herbstversammlung im 9. landw. Bezirksverein findet Sonntag, den 5. Dezember, Nachmittags 2 Uhr, zu Hahn im Gasthaus „zum Taunus" statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Winterschuldirektors Eissinger über Fütterungsfragen;
2. Besprechung der Unfallverhütungsvorschriften.

Hirtesemühle, 22. November 1915.

Der Vorsitzende des 9 landw. Bez.-Vereins:
Stricker.

1741

[redacted]

Zu 1755

Liebesgaben

besonders geeignet:

Hemden von 2.50 M an.
Unterhosen von 1.75 M. an.
Unterjacken 1.50, 1.95, 2.50, 3.50 M.
Feldgraue Sweaters 6 50 M.
Unterwämse 2 50—5.50 M.
Kopfschützer 0.95, 1 50 M.
Leibbinden 95 Pfg., 1 50, 2.50 M.
Kniewärmer 1.50 M.
Brustschützer 95 Pfg. und 1.50 M.
Militär-Halsbinden 75 Pfg. u. 95 Pfg.
Socken und Strümpfe von 85 Pfg. an.
Fuß-Schlüpfer 35 Pfg. und 50 Pfg.
Pulswärmer 60, 85 und 95 Pfg.
Militär-Handschuhe 95, 1.65, 1.80 M.
Ohrenschützer 40 u. 50 Pfg.

Wasserdichte

Westen

7 50, 9.50, 12 50.

Gummi-Mäntel, Wickelgamaschen, Hosenträger, Taschentücher.

J. Weinberg.

[redacted]

Schellfisch und Kabliau

eingetroffen bei

1781 Franz Knaß.

Kriegswolle

wieder eingetroffen

Lot 9½ und 10 Pfg.
Pfund 4.75 und 5 Mark.

1780 J Weinberg.

Ferkel

hat zu verkaufen.

Bürgermeister Ries,
Mappershain.

1782

Rübenschneider

empfiehlt in großer Auswahl

1645 Hch. Wahl,
Kettenbach (Bahnhof).

Hirsche, Rehe, Hasen

werden zu höchsten Preisen angekauft. 1688

Wiesbaden, Bleichstr. 33.

---

2 gute leichte

Pferde m. Geschirr

zu verkaufen.

Molkerei Dr. Köster
1783 u. Reimund,
Wiesbaden, Bleichstraße 47.

---

300 bis 400 Stück schöne

Tannen-Bäumchen

für Christbäumchen, in Töpfe gesetzte, von 1 bis 2 Meter hoch, zu kaufen gesucht.

Näh. Exp.

1768